### BEBAUUNGSPLAN

# "AN DER KACHLETSTRASSE II"

GEMARKUNG HACKLBERG

STADT PASSAU

AMT FÜR STADTPLANUNG

Der Bebauungsplanentwurf vom 10.05.1994 mit Begründung hat vom 13.06.1994 bis 15.07.1994 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 11 vom 01.06.1994 bekanntgemacht. Die Stadt Passau hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 07.11.1994 gemäß § 10 BauGB und Art. 98 BayBO als Satzung beschlossen.



Passau, 21.12.199/ Stadt Passau

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Regierung von Niederbayern angezeigt. Die Regierung hat mit Schreiben vom 04, APR. 95 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.



Landshut, 84 AFR 95 Regierung von Niederbayern

Oberregierungsraf

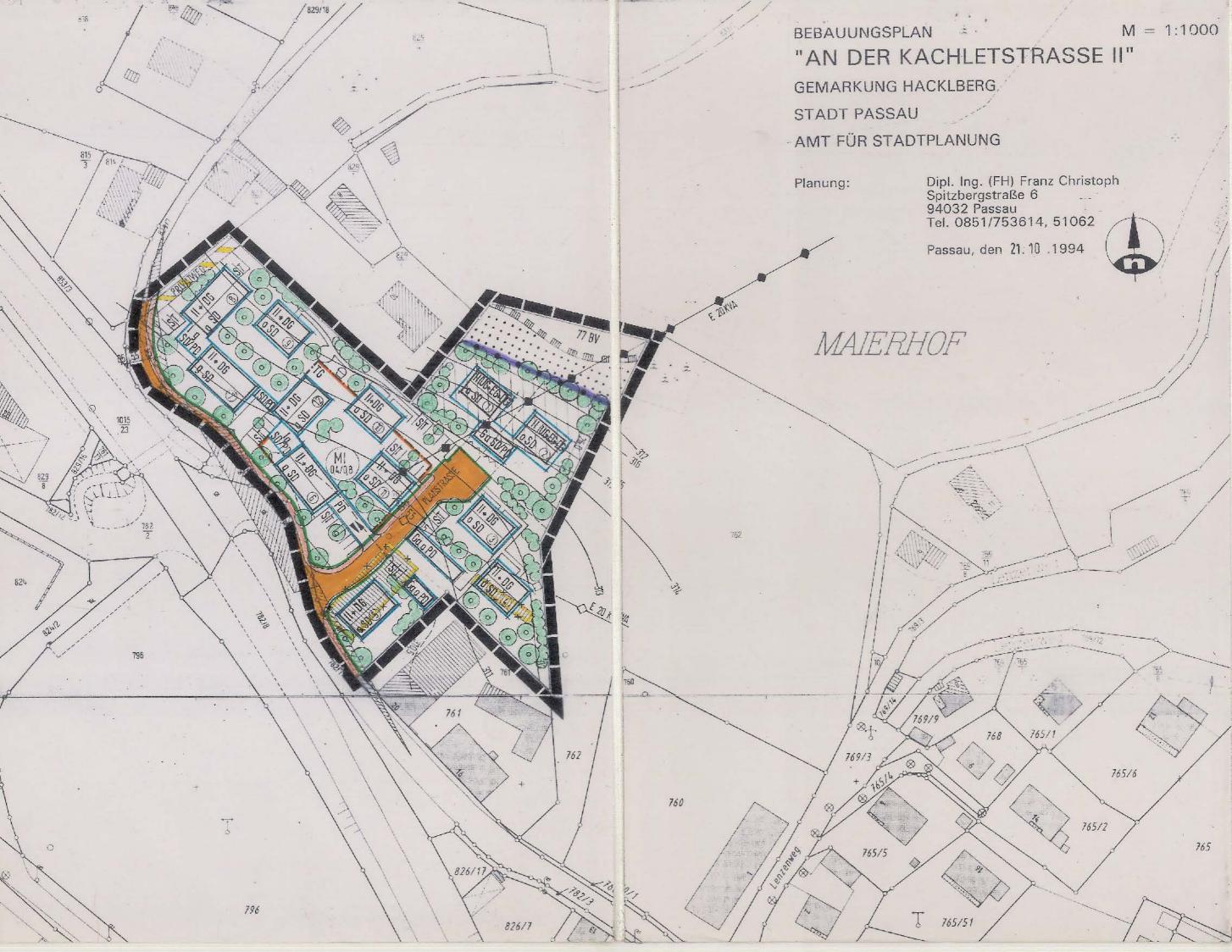
Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 19 am 04.10.1995 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden bereit.

Siegel E

Passau, 30. 1995 Stadt Passau

Oberbürgermeister





## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Festsetzungen nach Art.98 BayBo - äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

0.1	Gebäude		
0.1.1	Dachform:	Satteldach, Neigung 25 - 38° (gleiche Neigung für beide Dachflächen)	
0.1.2	Kniestock:	max. 0,80 m von OK-Rohdecke bis OK-Pfette	
0.1.3	Dachdeckung:	Dachsteindeckung naturrot, dunkelbraun oder Blechdeckung	
0.1.4	Dachaufbauten:	max. 2 Dachgauben pro Dachseite zulässig mit je 1,75 qm Vorderansichtsfläche. An den Hauptfassaden können Pult- oder Zwerch- giebel senkrecht zur Hauptfirstrichtung angeordnet werden, bündig mit der Fassadenfläche, Giebelfirst jedoch tiefer als der Hauptfirst. max. Breite der Zwerchgiebel: 3,00 m	
0.1.5	Dachüberstand:	an Ortgang und Traufe max. 1,00 m; im Bereich der Balkone sind Dachüberstände bis max. 0,70 m über die Balkone hinaus zulässig.	
0.1.6	Sockel:	Putzsockel max. 0,50 m dem Geländeverlauf ange- paßt, in Fassadenfarbe.	
0.1.7	Außenwände:	Die Außenwände sind glatt zu verputzen. Holzverschalungen sind zulässig.	
0.1.8	Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind sowohl auf Dachflächen als auch auf senkrechten Bauteilen, wie Außenwänden und Brüstungen, zulässig.		
0.2	Garagen und Nebengebäude		
0.2.1	Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Eindeckung sowie Wandflächen dem Hauptgebäude anzupassen.		
0.2.2	Ausnahmsweise sind für Garagen und Nebengebäude auch gegenseitig ge- neigte Pultdächer, Neigung 25°, zulässig		
0.2.3	An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten.		
0.3	Einfriedungen		
0.3.1	Art und Höhe der Einfriedungen: Zulässig sind Holzlatten- und Maschendrahtzäune, jeweils mit Hecken hin- terpflanzt. Höhe an der öffentlichen Verkehrsfläche und zwischen den Grund- stücken max. 1,50 m, im Bereich von Sichtfeldern max. 0,80 m.		
0.3.2	Stützmauern, geländebedingt, sind zulässig, Höhe max. 1,00 m. Böschungen sind zu bepflanzen, Abböschungen sind aufeinander abzustimmen.		
0.4	Stellplätze und Garagenvorflächen		

Stellplätze und Garagenvorflächen sind mit Rasenpflaster, bzw. Pflastersteinen (Naturstein oder Beton) mit wasserdurchlässigen Fugen herzustellen! Versiegelte Flächen sind unzulässig.

# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

# 1. Art der baulichen Nutzung

1.1 MI Mischgebiet gemäß §6 BauNV() i. d. F. vom 23.01.1990

Aus Immissionsschutzgründen wird für die mit Nummern 5, 6, 7, 8, 12 gekennzeichneten Gebäude eine Wohnnutzung ausgeschlossen und eine das Wohnen nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzung bzw. eine nicht störempfindliche Nutzung festgesetzt.

max. 2 Wohneinheiten für Gebäude 1 und 2 zulässig (Doppelhaus = ein Gebäude)

1.2 Eine Wohnnutzung ist im Ausnahmefall zulässig, wenn durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wird, daß z.B. wegen einer schallabschirmenden Bebauung die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl: GRZ max. 0.4

2.2 Geschoßflächenzahl: GFZ max. 0.8

Die Fläche des Dachgeschosses wird bei der Ermittlung der Geschoßfläche nicht mitgerechnet.

2.3 II + DG Zulässig max. zwei Vollgeschosse und ausgebautes

Dachgeschoß (DG unter der Vollgeschoßgrenze).

2.4 UG + EG + DG Zulässig Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebau-

tes Dachgeschoß (DG unter der Vollgeschoß-

grenze).

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1 o Offene Bauweise

3.2 g Geschlossene Bauweise

3.3 Baugrenze

 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

entfällt

 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

entfällt

### 6. Verkehrsflächen öffentlich

6.1 Straßenverkehrsfläche mit Gehsteig und Schrammbord

6.2 Fußweg

6.3 Straßenbegrenzungslinie und Trennungslinie zwischen öffentlichen und privaten Flächen

Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen für Ablagerungen. entfällt 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen 8.1 E-Kabel 20 KV unterirdisch 8.2 E-Leitung 20 KV oberirdisch Beide Stromleitungen werden im Zuge der Erschließungsmaßnahmen verlegt. 9. Grünfläche Private Grünfläche, Biotop Wasserwirtschaft. 10. Wasserflächen und Flächen für die den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses entfällt 11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen entfällt 12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft 12.1 Fläche für die Forstwirtschaft 13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft. 13.1 Bäume (bodenständige Arten anzupflanzende siehe Pflanzliste) Pflanzliste zu 13.1: Bäume: Stieleiche Quercus robur Acer speudoplatanus Bergahorn Acer platanoides Spitzahorn Sorbus aucuparia Eberesche Mehlbeere Sorbus aria Fagus sylvatica Rotbuche Tilia cordata Winterlinde Sommerlinde Tilia platyphyllos Crataegus levigata Rotdorn (Paul Scarlet) Carpinus betulus Hainbuche Betula verrucosa Sandbirke

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung

die

7.

anzupflanzende Sträucher (bodenständige Arten siehe Pflanzliste)

#### Pflanzliste zu 13.2

Thujahecken, Blaufichten, Zypressen, Lebensbäume, Berberitzen in allen Arten sind nicht erlaubt.

Sträucher:

Wolliger Schneeball Wasserschneeball Gewöhnl. Flieder Schlehe Eingriffl. Weißdorn Zweigriffl. Weißdorn Sibirische Heckenkirsche Gemeine Heckenkirsche Felsenbirne Kornelkirsche Schwarzer Holunder Salweide Apfelrose Wildrose Strauchrose Spierstrauch Heidetamariske Heckenkirsche

Viburnum lantana Viburnum opulus Syringa vulgaris Prunus spinosa Crataegus monogna Crataegus laevigata Lonicera tatarica Lonicera xylosteum Amelanchier lamarcki Cornus mas Sambucus nigra Salix caprea Rosa rugosa Rosa rubrifolia Rosa moyesii Sorbaria sorbifolia Tamarix pentandra Lonicera ledebourii

Regelung für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für 14. städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

entfällt

15.	Sonstige	Planzeichen

-	
1 4	

Hauptfirstrichtung, zwingend

5.2		SD
10	,	~ 1
0.6	400	

Satteldach

15.3

Pultdach PD

15.4

Garage mit Einfahrtsrichtung (zur Garagenvorfläche siehe hierzu Ziffer 0.4 der textlichen Festsetzungen)

15.5

TG

Tiefgarage mit Umgrenzungslinie. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche werden die Grundflächen der Tiefgarage gem. §19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht hinzugerechnet

15.6



mit Geh-, Fahrt- bzw. Leitungsrecht zu belastende Fläche

15.7



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

15.8



KFZ-Stellplatz (Ausführung siehe Ziffer 0.4)

15.9



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

